

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. April 1957	Nummer 39
--------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

VI. Gesundheit: 20. 7. 1955, Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe. S. 825/26. — 12. 11. 1956, Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe. S. 835/36.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

VI. Gesundheit

Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 20. Juli 1955.

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 14. 5. 1955 gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 5. Februar 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1954 (GV. NW. S. 209) die folgende Berufsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. 7. 1955 — VI A/2 — 12/18 W — genehmigt worden ist.

Teil I
Allgemeines

§ 1

- (1) Der Zahnarzt ist zum Dienst an der Gesundheit des einzelnen Menschen und der Gesamtheit berufen. Die Ausübung der Zahnheilkunde ist kein Gewerbe. Der Zahnarzt hat sich mit allen für ihn und das Gesundheitswesen geltenden Vorschriften vertraut zu machen und die ihm gestellten Aufgaben nach bestem Gewissen zu erfüllen. Jeder Zahnarzt legt bei der Aufnahme seiner Berufstätigkeit vor der Zahnärztekammer folgendes Gelöbnis ab:

„Ich verpflichte mich, meinen Beruf würdig und gewissenhaft nach den Gesetzen der Menschlichkeit auszuüben und meine zahnärztliche Tätigkeit in den Dienst der Gesundheitspflege zu stellen.

Dies gelobe ich feierlich.“

- (2) Der Zahnarzt hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich bei seinem Verhalten innerhalb und außerhalb seines Berufes der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die der Beruf des Zahnarztes erfordert.
- (3) Der Zahnarzt hat gegenüber allen Berufsangehörigen ein kollegiales Verhalten zu zeigen und im freien Wettbewerb mit ihnen sich aller standesunwürdigen Mittel zu enthalten.
- (4) Der Zahnarzt kann eine zahnärztliche Behandlung ablehnen, soweit er zu dieser nicht durch Gesetze*) verpflichtet ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn er der Überzeugung ist, daß das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Patienten nicht besteht, oder nicht mehr besteht.
- (5) Zu den besonderen Berufspflichten des Zahnarztes gehören die Förderung der Gesundheitspflege, die Mitwirkung an der Verhütung und Bekämpfung der Volkskrankheiten sowie die Bekämpfung der Kurfuscherei.
- (6) Bevor sich ein Zahnarzt in eigener Praxis niederläßt, hat er sich gemäß § 3 des Niederlassungsgesetzes vom 17. März 1949 (GV. NW. S. 83) bei der für den Niederlassungsort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde — Gesundheitsamt — persönlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise anzumelden. Der Zahnarzt ist verpflichtet, die Zahnärztekammer von der Anmeldung der Niederlassung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das gleiche gilt bei einer Verlegung der Praxis.
- (7) Der Zahnarzt hat die Pflicht, sich beruflich fortzubilden und sich mit allen wichtigen Heilverfahren vertraut zu machen.

§ 2

- (1) Der Zahnarzt hat die Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses entsprechend § 300 StGB.**)
- (2) Der Zahnarzt hat seine Pflicht zur Verschwiegenheit auch seinen Familienangehörigen gegenüber zu beachten und seine Gehilfen und diejenigen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an seiner berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen, ebenfalls zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3

- (1) Die Gründung einer Niederlassung in mehreren Orten ist unzulässig, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften Ausnahmen gestattet sind.

*) § 330 c StGB. Unterlassene Hilfeleistung.

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

**) § 300 StGB. Bruch des Berufsgeheimnisses.

I. Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft

1. als Arzt, Zahnarzt, Apotheker oder Angehöriger eines anderen Heilberufs, der eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in Strafsachen, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer (vereidigter Bücherrevisor) oder Steuerberater

anvertraut worden oder bekannt geworden ist, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

II. Den in Absatz I Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Dasselbe gilt für denjenigen, der nach dem Tode des zur Wahrung des Geheimnisses nach Absatz 1. Verpflichteten das von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangte Geheimnis unbefugt veröffentlicht.

III. Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, oder jemandem einen Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Gefängnis. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

IV. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

- (2) Die Ausübung der Zahnheilkunde im Umherziehen ist untersagt.
- (3) Die Einrichtungen von privaten Zahn-, Mund- und Kieferkliniken richtet sich nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung.

§ 4

- (1) Der Zahnarzt ist verpflichtet, über wichtige Befunde und über seine Behandlungsmaßnahmen Aufzeichnungen zu machen.
- (2) Aufzeichnungen, Krankengeschichten und Röntgenbilder sind sorgfältig aufzubewahren. Bei ihrer Verwendung sind die Bestimmungen über die Schweigepflicht zu beachten.

§ 5

- (1) Die Begutachtung von Leistungen und Gebührenberechnungen anderer Zahnärzte ist nicht gestattet, es sei denn, daß die Zustimmung des behandelnden Zahnarztes, ein amtlicher Auftrag oder ein Auftrag der Zahnärztekammer vorliegt.
- (2) Bei der Ausstellung von Gutachten und Zeugnissen hat der Zahnarzt mit der größten Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen und Gewissen seine zahnärztliche Überzeugung auszusprechen. Der Zweck des Schriftstückes und sein Empfänger sind anzugeben.
- (3) Die Abgabe von Gutachten, Zeugnissen oder Bescheinigungen über die Wirksamkeit von Mitteln, deren Zusammensetzung nicht bekannt ist, ist nicht statthaft. Für Heil- und Mundpflegemittel dürfen Gutachten oder Zeugnisse nur ausgestellt werden, wenn dafür Sorge getragen wird, daß sie nicht zu öffentlichen Werbebezwecken verwendet werden.

§ 6

Die in der Gesundheitspflege tätigen Schulzahnärzte haben sich im Rahmen ihrer schulzahnärztlichen Tätigkeit jeder Behandlung zu enthalten, soweit es sich nicht um Erledigung vertraglicher Verpflichtungen oder um Notfälle handelt.

§ 7

Die Tätigkeit als Betriebszahnarzt in eigener Verantwortung ist der Zahnärztekammer mitzuteilen. Sie darf sich nur auf eine untersuchende und beratende Tätigkeit erstrecken.

§ 8

Die Tätigkeit als Anstalts- (Krankenhaus, Pflegeanstalten und sonstige Anstalten) Zahnarzt soll sich auf Behandlungen beschränken, die während des stationären Aufenthaltes der Kranken notwendig sind.

§ 9

- (1) Der Zahnarzt hat seine Gebühren im Rahmen der für ihn geltenden Vorschriften zu berechnen. Er soll sich dabei nach Schwierigkeit und Umfang seiner Leistungen, nach der wirtschaftlichen Lage des Patienten, den örtlichen Verhältnissen und den am Niederlassungsort üblichen Grundsätzen entsprechend der Berufssitte richten. Er darf die amtliche Gebührenordnung für Zahnärzte ebensowenig unterschreiten, wie er Überforderungen vermeiden muß, soweit keine Honorarvereinbarungen getroffen sind.
- (2) Es steht dem Zahnarzt frei, Unbemittelte kostenlos zu behandeln; im übrigen darf er von Verwandten, Kollegen und ihren Angehörigen abgesehen, keinen Gebührenerlaß oder -nachlaß gewähren.
- (3) Auf Verlangen hat der Zahnarzt die Honorarforderung durch Angabe der durchgeführten Leistungen und der entsprechenden Positionen der amtlichen Gebührenordnung aufzugliedern. Hierbei sind die Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.
- (4) In Notfällen darf eine zahnärztliche Hilfeleistung von einer Vorauszahlung nicht abhängig gemacht werden.
- (5) Tritt ein Patient von der Behandlung zurück, so sind ihm im Rahmen des Dienstvertrages nur die bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Dienste zu berechnen. Die Berechnung von „entgangenem Gewinn“ ist unzulässig.

§ 10

Die Anerkennung einer besonderen Ausbildung durch Zuerkennung der Bezeichnung „Fachzahnarzt“ wird in einer besonderen Fachzahnarztordnung geregelt. Sie ist ein Bestandteil dieser Berufsordnung.

Teil II

Verhalten der Zahnärzte untereinander

§ 11

- (1) Der Zahnarzt hat seinen Kollegen durch rücksichtsvolles Verhalten die gleiche Achtung zu erweisen, die er für sich selbst beansprucht. Herabsetzende Äußerungen über die Person, die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen eines anderen Zahnarztes sind mit der Berufsauffassung nicht vereinbar.
- (2) Es ist eines Zahnarztes unwürdig, einen Kollegen aus seiner Stellung oder seiner Behandlungstätigkeit zu verdrängen, indem er eine angeblich bessere, billigere oder unentgeltliche Hilfeleistung anbietet.
- (3) Wird ein Zahnarzt in einem Notfall von einem Kranken in Anspruch genommen, der bereits in der Behandlung eines anderen, nicht erreichbaren Zahnarztes steht, so hat er diesem seine Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen und ihm die weitere Behandlung zu überlassen. Dies gilt insbesondere für den Sonntagsdienst.
- (4) Der Zahnarzt darf weder den von einem anderen Zahnarzt erbetenen Beistand ohne zwingenden Grund ablehnen, noch sich dem Wunsch eines Patienten oder seiner Angehörigen, einen zweiten Zahnarzt zuzuziehen, entziehen. Er hat die ihm überwiesenen Patienten nach Abschluß der Behandlung wieder zurückzuüberweisen.
- (5) Es ist dem Zahnarzt weder gestattet, Patienten gegen Entgelt einem anderen Zahnarzt oder einer Krankenanstalt zuzuweisen, noch sich von diesen zuweisen zu lassen. Dies gilt sinngemäß auch in bezug auf diagnostische Untersuchungen.

§ 12

Zahnärzte sollen grundsätzlich zur gegenseitigen Vertretung bereit sein. Vertretungsweise übernommene Patienten müssen wieder an ihren Zahnarzt zurücküberwiesen werden.

§ 13

- (1) Nur ein Zahnarzt ist befugt, einen Zahnarzt in der Praxis zu vertreten.
- (2) Als Assistenten dürfen auch Personen beschäftigt werden, die zur Erlangung der zahnärztlichen Bestallung noch eine Pflichtassistentenzeit nachweisen müssen oder die nach abgeschlossener Ausbildung das zur Erlangung der Bestallung erforderliche 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (siehe §§ 9 und 10 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952).
- (3) Die Beschäftigung eines Assistenten oder eines Vertreters ist der Zahnärztekammer mitzuteilen.
- (4) Kein Zahnarzt darf mehr Assistenten beschäftigen, als die zahnärztliche Kapazität seiner Praxis rechtfertigt. Die Feststellung, für wieviel Assistenten eine Praxis aufnahmefähig ist, trifft die Zahnärztekammer. Beschäftigt der Zahnarzt entgegen der Feststellung der Zahnärztekammer mehr Assistenten, so hat er ein berufsgerichtliches Verfahren zu gewärtigen.
- (5) Soweit Zweigpraxen genehmigt sind, ist es unstatthaft, diese ausschließlich durch Assistenten ausüben zu lassen.
- (6) Assistenten ist die Ausübung zahnärztlicher Tätigkeit außerhalb der Praxis, in der sie tätig sind, nur mit Zustimmung des Praxisinhabers gestattet.
- (7) Die Praxis eines Zahnarztes erlischt mit dessen Tod. Sie kann zu Gunsten der Hinterbliebenen durch einen Zahnarzt bis zur Dauer von 6 Monaten vertretungsweise fortgeführt werden, nachdem die Zahnärztekammer festgestellt hat, daß die Fortführung zur Versorgung der Hinterbliebenen notwendig ist.

§ 14

Die Ausübung einer Gemeinschaftspraxis durch mehrere Zahnärzte ist nur zulässig, nachdem die Zahnärztekammer festgestellt hat, daß die beabsichtigte Ausübung der Gemeinschaftspraxis nicht die Interessen der Patienten gefährden wird.

§ 15

Vor Übertragung der Praxis an einen anderen Zahnarzt ist der abzuschließende Vertrag der Zahnärztekammer vorzulegen, damit standeswidrige Abreden beanstandet werden können.

Teil III
Verhalten in der Öffentlichkeit
und gegenüber anderen Berufen

§ 16

- (1) Die Berufsbezeichnung „Zahnarzt“ darf in allen Ankündigungen, Briefbogen, Rezeptformularen, Stempeln usw. nur in dieser geschlossenen Schreibweise geführt werden.
- (2) Ankündigungen in der üblichen Größe und Form dürfen von Zahnärzten nur in den örtlichen Zeitungen und aus folgenden Anlässen aufgegeben werden:
 - a) bei der Niederlassung oder Aufnahme der Krankenkassentätigkeit,
 - b) bei der Verlegung der Praxis,
 - c) vor oder nach einer über zwei oder mehr Wochen dauernden Abwesenheit oder Krankheit.

Alle andersartigen Ankündigungen sind unzulässig.

In den Fällen a) und b) darf die Anzeige höchstens dreimal, im Falle c) nur einmal in der gleichen Zeitung veröffentlicht werden; sie darf nur Namen, Anschrift, Telefon und Sprechstunden enthalten.

- (3) Anzeigen von Zahnärzten in privaten Zeitschriften, Clubnachrichten, Vereinsblättern oder ähnlichen Organen des öffentlichen Lebens sind unzulässig.
- (4) Ankündigungen in Zeitungen fremder Orte sind nur zulässig, nachdem die Zahnärztekammer festgestellt hat, daß sie zur zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung notwendig sind. Zahnärzte dürfen sich — abgesehen von amtlichen Verzeichnissen — nicht in Sonderverzeichnisse aufnehmen lassen. Eine Heraushebung des Namens und weiterer Angaben durch Fett- oder Sperrdruck ist nicht gestattet.
- (5) Straßenschilder sollen die Größe von 30 × 40 cm nicht überschreiten. Sie dürfen nur Namen, Berufsbezeichnung (ggf. Sonderfach), Titel und Sprechstunden enthalten und nur an dem Haus angebracht werden, in dem die Praxis ausgeübt wird. Andere Bezeichnungen sind untersagt. Zulässig an der Außenfläche eines Hauses ist üblicherweise nur ein Schild; die Anbringung mehrerer Schilder ist ausnahmsweise zulässig, nachdem die Zahnärztekammer festgestellt hat, daß sie zur Unterrichtung der Bevölkerung über die Ausübung einer Praxis notwendig sind. Straßenschilder werbender Art wie Balkonschilder, Transparente, Licht- oder Filmwerbung sind verboten. Ein kurzer Hinweis auf die Tätigkeit für Pflicht- oder Ersatzkassen ist gestattet.

Weitere Angaben, z. B. „Röntgen“ oder solche, die auf eine Tätigkeit an Anstalten usw. hinweisen, sind nicht gestattet.

Die Verlegung einer Praxis in neue Räume darf ein Jahr lang durch ein mit Angabe der neuen Anschrift versehenes Schild an der früheren Praxisstelle mitgeteilt werden.

- (6) Für Stempel und Briefköpfe gilt das unter 1, 2 und 5 Gesagte sinngemäß.
- (7) Die Ankündigung von Sprechstunden (Zeiten) hat sich nach ortsüblichen Gepflogenheiten zu richten.

§ 17

- (1) Jede Werbung und Anpreisung ist dem Zahnarzt untersagt. Insbesondere ist es berufsunwürdig:
 - a) Die Besprechung von Heilmitteln oder Heilverfahren, Veröffentlichungen und Vorträge zu verbinden mit einer Werbung für die eigene Person (direkt oder indirekt);
 - b) öffentliche Danksagungen oder anpreisende Veröffentlichungen zu veranlassen;
 - c) Krankengeschichten, Operationen und Behandlungsmethoden in anderen als fachwissenschaftlichen Schriften bekanntzugeben;
 - d) unentgeltliche oder briefliche Beratung oder Behandlung anzubieten.

§ 18

- (1) Die Beschäftigung nicht als Arzt oder Zahnarzt bestellter Personen an Patienten ist mit Ausnahme des in § 13 Nr. 2 genannten Personenkreises nicht gestattet.
- (2) Eine Zusammenarbeit in Gestalt von Beratung und sonstiger Hilfeleistung ist den Zahnärzten nur mit Ärzten, Zahnärzten und dem Personenkreis nach § 22 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde gestattet.

§ 19

In dem Laboratorium eines Zahnarztes dürfen nur solche Personen als Zahntechniker tätig sein, die eine abgeschlossene Ausbildung im Zahntechnikerhandwerk nachweisen können. Die Ausbildung von Lehrlingen richtet sich nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung sowie der Handwerksordnung und ist nur solchen Personen gestattet, die die Erlaubnis hierzu haben.

§ 20

- (1) a) Die Gewährung von Vergünstigungen oder Vorteilen zu Werbezwecken sowie eine Absprache oder der Abschluß von darauf abzielenden Verträgen mit dritten Personen (z. B. Pförtnern, Kassenbeamten) sind unstatthaft.
- b) Die gewerbsmäßige Abgabe von Arzneien und Mundpflegemitteln ist unstatthaft.
- c) Es ist dem Zahnarzt untersagt, die Verwendung seines Namens in Verbindung mit seiner zahnärztlichen Berufsbezeichnung für gewerbliche Zwecke, z. B. für den Firmentitel oder zur Bezeichnung eines Mittels (etwa „nach Dr. X“ oder dergl.) zu gestatten.
- (2) a) Es ist dem Zahnarzt nicht gestattet, für die Verordnung oder Empfehlung von Heilmitteln eine Vergütung oder Vergünstigung seitens des Herstellers zu fordern oder anzunehmen.
- b) Der Zahnarzt darf Ärztemuster nur in einem für die Kenntnis oder Erprobung eines Mittels notwendigen Umfange anfordern und verwenden, aber nicht gegen Entgelt weitergeben.
- c) Es ist dem Zahnarzt nicht gestattet, Patienten ohne hinreichenden Grund an eine bestimmte Apotheke oder Verkaufsstelle zu verweisen oder mit Apotheken und Geschäften zu vereinbaren, daß Heilmittel mit Namen oder Bezeichnung verordnet werden, die nicht allgemein üblich und verständlich sind.

Teil IV**Verhalten zu Behörden**

§ 21

Wird ein Zahnarzt von einer öffentlichen Stelle zur Beratung über öffentliche Gesundheitseinrichtungen, Heilverfahren oder Behandlungen aufgefordert, so hat er die Zahnärztekammer davon in Kenntnis zu setzen.

Teil V**Schlußbestimmungen**

§ 22

Personen, die sowohl Arzt als auch Zahnarzt sind, unterliegen dieser Berufsordnung nur in ihrer Eigenschaft als Zahnarzt.

§ 23

Die Bestimmungen dieser Berufsordnung finden auf staatlich anerkannte Dentisten entsprechende Anwendung.

§ 24

Diese Berufsordnung tritt am 1. 9. 1955 in Kraft.

— MBl. NW. 1957 S. 825/26.

**Anderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
Vom 12. November 1956.**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 19. 11. 1956 gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 5. Februar 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1954 (GV. NW. S. 209) folgende Änderung der Berufsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. 11. 1956 — VI A 4 — 14.062 ZW — genehmigt worden ist.

§ 1

§ 13 Absatz 7 der Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 20. Juli 1955 wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

„Die Zahnärztekammer kann, wenn ein echter Abkömmling zur Übernahme der Praxis in absehbarer Zeit zur Verfügung steht, die Frist von 6 Monaten bis zu 3 Jahren verlängern.“

§ 2

Diese Berufsordnung tritt am 1. 12. 1956 in Kraft.

— MBl. NW. 1957 S. 835/36.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)